

Rückblick auf die 10-jährige Tätigkeit der Stiftung





Mattequartier, Bern,
Überschwemmung 1999/2005

Legende Titelseite
Kien, Reichenbach im Kandertal,
Überschwemmung 2005

Inhaltsverzeichnis

1.	Wie es begann	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Sturm «Vivian»	3
1.3	Überschwemmungen	3
1.4	Einsatzkräfte	4
1.5	Finanzielle Hilfe an unwettergeschädigte Gemeinden	5
1.6	Parlamentarische Vorstösse	5
2.	Wie eine neue Rechtsgrundlage entstand.....	7
2.1	Ein paar Stichworte	7
2.2	Aus dem Vortrag zum Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG)	7
2.3	Aus dem Gesetz	8
3.	Wie die «versicherungstechnische Lösung» verwirklicht wurde	9
3.1	Aus dem Vortrag zum Gesetz	9
3.2	Auftrag	9
3.3	Gewählte Lösung.....	10
3.4	Beschlüsse	10
3.5	Wahl des Stiftungsrates	11
3.6	Wie die Stiftung in Fahrt kam.....	11
4.	Wie die Stiftung mit Grossschadenergebnissen umzugehen lernte.....	13
4.1	Lawinenwinter 1999	13
4.2	Hochwasser 1999	14
4.3	Sturm «Lothar»	15
4.4	Hochwasser 21. / 22. August 2005.....	15
4.5	Hochwasser Juni bis August 2007.....	18
5.	Wie die Finanzen saniert werden mussten	19
6.	Womit sich die Stiftung sonst noch abgeben musste	20
6.1	Personelles / Mutationen	20
6.2	Anpassung von Rechtsgrundlagen.....	20
6.3	Parlamentarische Vorstösse	22
7.	Wie geht es weiter?	24
8.	Anhang	27
8.1	Finanzielle Leistungen der Stiftung an die Gemeinden 1999–2008.....	27
8.2	Einsatzkostenverordnung (neue Fassung in Kraft seit 1. Januar 2007)	27
8.3	Benützte Quellen	32



Brienz,
Unwetter 2005

1. Wie es begann

1.1 Allgemeines

Das bernische Katastrophenjahr 1990 war gekennzeichnet durch den Sturmwind «Vivian» vom 27./28. Februar, der zahlreiche Wälder, insbesondere im Oberland, sowie die Uferpartien der Ortschaft Brienz schwer schädigte, und durch das Unwetter vom 29. Juli, das den Raum Gürbetal-Gurnigel-Gantrisch (22 Gemeinden in 4 Amtsbezirken) heimsuchte.

Am 7. März hat der Regierungsrat die Schadenflächen im Berner Oberland und in den Forstkreisen Riggisberg und Schwarzenburg zu Katastrophenfällen im Sinne von Art. 9 GKG (Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985) erklärt. [Art. 9 Abs. 1 GKG: Der Regierungsrat stellt Eintritt und Ende eines Katastrophenfalles fest und bezeichnet das betroffene Gebiet.] Dies bildete eine wichtige Voraussetzung für den Einsatz von Armee und Zivilschutz sowie für die Bewilligung ausserordentlicher Kredite.

1.2 Sturm «Vivian»

Wetter/Schäden

Der Februar 1990 folgte auf schneearme, milde Wintermonate. Extreme Temperaturgradienten im wetterbestimmenden atlantisch-europäischen Raum begünstigten die Entstehung mehrerer kräftiger Tiefs und führten zu einer ungewöhnlichen Häufung von Orkanwetterlagen über West- und Mitteleuropa. Die Ausläufer eines ersten von vier Orkantiefs verursachten bereits Ende Januar am Rand des Berner Oberlandes erhebliche Sturmschäden im Wald (Honegg, Gurnigelgebiet). Langanhaltende Regenfälle führten Mitte Februar mit Erdbeben und Überschwemmungen zu beträchtlichen Schäden an Kulturland und in Siedlungen (z. B. Brienerseeegend und Ringgenberg).

Die bisher wohl umfangreichsten Sturmschäden wurden jedoch zwischen dem 26. und 28. Februar durch die Orkansysteme «Vivian» und «Wiebke» angerichtet. Im Berner Oberland wurden am 27. Februar die höchsten Windgeschwindigkeiten gemessen (Interlaken: 117 km/h; Guttannen: 149 km/h; Jungfraujoch: 229 km/h). Für die Schäden am Oberländer Wald war neben diversen Nebenstössen vor allem der markante Hauptstoss des Orkans «Vivian» über dem Gurnigel in Richtung Niederhorn-Axalp-Guttannen ausschlaggebend.

Schadenausmass (Sturmholzmenge)

Berner Oberland	629 000 m ³
Mittelland	170 000 m ³
Berner Jura	21 000 m ³
Total Kanton Bern	820 000 m ³

Schweiz	4,9 Mio. m ³
Deutschland	70,0 Mio. m ³
Frankreich	15,0 Mio. m ³
Total Europa	ca. 120 Mio. m ³

Zum Vergleich frühere Föhnstürme im Berner Oberland:	
1919	100 000 m ³
1962	250 000 m ³
1983	60 000 m ³

1.3 Überschwemmungen

Überdurchschnittliche Niederschlagsmengen gingen am 29. Juli über dem Gebiet des Gantrisch nieder. Innert einer Zeitspanne von knapp vier Stunden fiel eine Regenmenge, wie sie kaum je verzeichnet worden ist. Diese Wassermenge liess die dort entspringenden Flüsse, insbesondere Gürbe und Sense, innert kürzester Zeit zu reissenden Strömen anschwellen. Verheerende Überschwemmungsschäden entstanden im Gürbetal und im Gebiet Laupen. Die Schadensumme, soweit sie die Gebäudeversicherung des Kantons Bern betraf, wurde auf CHF 23 Mio. beziffert.

1.4 Einsatzkräfte

Einem Bericht der Forstinspektion Oberland (FIO) vom Oktober 1993 ist zu entnehmen, dass vor allem folgende Arbeitskräfte in der Einsatzphase beteiligt waren:

Waldbesitzer

- Kleinprivatwald: Die Waldbesitzer (oft Landwirte) persönlich mit selbst rekrutierten Helfern.
- Grössere Waldbesitzer: Hier kamen die fest angestellten Equipen zum Einsatz; inkl. Staat ca. 350 Förster, Forstwarte und Waldarbeiter.

Zusätzlich Angestellte

Der Staat verpflichtete umgehend zusätzliche Fachkräfte, die dank langjährigen Beziehungen und guten Erfahrungen mit Saisoniers aus Slowenien sowie dank persönlichen Beziehungen eines Mitarbeiters im Amt für Wald und Natur rasch rekrutiert werden konnten.

Jahr	Anzahl slowenische Saisoniers
1990	89
1991	32
1992	5

Forstunternehmer

Forstunternehmer wurden vorab in den gossen Flächenschäden eingesetzt. Sie wurden primär durch die Revierförster und die Waldbesitzer direkt verpflichtet. Für interregionale Einsätze übernahm die FIO die Koordination, die für gut 50 000 m³ und 6 Forstunternehmer beansprucht wurde.

Zivilschutz

Der Zivilschutz hat viel zur Schadenbewältigung beigetragen. Im Katastrophengebiet wurden folgende Dienstage geleistet:

Jahr	Dienstage
1990	41 472
1991	66 272
1992	24 810
Total	132 554

Ähnlich wie die Armee wurde der Zivilschutz vor allem für Hilfsarbeiten eingesetzt, die keine Fachausbildung voraussetzten und weniger gefährlich waren. Im Vordergrund standen Schlagräumung, Bau und Instandstellung von Begehungswegen, Wegunterhalt und Pflanzen von Jungbäumen. Voraussetzung war, dass die Schadflächen weitgehend vom Sturmholz geräumt waren. Deshalb lag das Schwergewicht der Einsätze in der 2. Hälfte 1990 und im Jahr 1991.

Die grosse Koordinationsarbeit der überörtlichen Zivilschutzeinsätze wurde durch das Amt für Zivilschutz (AZS) und die Zentralstelle für Katastrophenhilfe (ZKG) geleistet. (Der 100 000ste Einsatztag wurde am 24. Oktober 1991 durch die Zivilschutzorganisation (ZSO) Huttwil in Habkern geleistet!)

Militär

Die militärischen Stellen haben umgehend die Hilfe der Armee zugesichert. 1990 wurden im Gebiet der FIO ca. 18 000 Manntage geleistet. Spezialeinheiten konnten für zusätzliche Arbeiten eingesetzt werden: Luftschutz- und Genietruppen für den Bau von Maschinenwegen, Notpisten und Lagerplätzen, Train für Rücken von Holz. Zusätzlich wurde durch den Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) die Freistellung von Armeeinghörigen verfügt. So konnten 1990 ca. 440 Wehrmänner – alles Forstleute – ihren Wiederholungskurs (WK) mit Sturmholzaufrüsten leisten!

1.5 Finanzielle Hilfe an unwettergeschädigte Gemeinden

- Regierungsratsbeschluss (RRB) 2684 vom 3. Juli 1991
CHF 278 000.– (Wiederherstellungsphase) an 18 Gemeinden in 4 Amtsbezirken
- RRB 2685 vom 3. Juli 1991
CHF 2 132 000.– (Wiederherstellungsphase) an 11 Gemeinden in 4 Amtsbezirken

1.6 Parlamentarische Vorstösse

Aufgrund dieser Ereignisse reichten zwei Grossräte 1991 je ein Postulat ein:

a. Schaffen von klaren gesetzlichen Grundlagen zur Soforthilfe im Katastrophenfall

(Grossrat Jürg Reber und 14 Mitunterzeichner; 20. Februar 1991)

Immer wieder wurden in den letzten Jahren einzelne Gebiete unseres Kantons von schweren Unwetterschäden betroffen. Die Sofortmassnahmen zur Verhütung von noch grösseren Schäden sowie die Aufräum- und Instandstellungsarbeiten stellen die betroffenen Gemeinden meist vor fast unlösbare finanzielle Probleme.

Dies trotz Einsatz von Wehrdiensten, Armee und Zivilschutzorganisationen. Rechtsgrundlagen zur Hilfeleistung sind vorhanden im

- Gesetz über Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung
- Gesetz über Wehrdienste
- Gesetz über den Finanzausgleich

Die Praxis hat nun aber gezeigt, dass der Instanzenweg zur Erlangung einer Soforthilfe über mehrere Direktionen sehr kompliziert ist, und dass vor allem keine zweckgebundenen finanziellen Mittel vorhanden sind. Der Regierungsrat wird eingeladen, aufgrund der gemachten Erfahrungen in den Jahren 1987–1990, zu prüfen:

- a) Schaffen einer klaren Regelung der Rechtsgrundlagen im Gesetz über Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung, mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Kompetenzen (erstellen eines Drehbuches).
- b) Bereitstellung der nötigen Geldmittel für Soforthilfe in Katastrophenfällen.
- c) Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung aller Gemeinden.

b. Schaffung eines Solidaritätsfonds zwecks finanzieller Abdeckung von Schäden bei Naturkatastrophen

(Grossrat Rudolf Joder und 5 Mitunterzeichner; 21. Februar 1991)

Antrag: Der Regierungsrat wird eingeladen, den Erlass von Rechtsgrundlagen zu prüfen zwecks Schaffung eines Solidaritätsfonds für finanzielle Soforthilfen an gemeinderechtliche Körperschaften für die Abdeckung von Schäden bei Naturkatastrophen, wobei der Fonds durch Beteiligung des Kantons und der bernischen Gemeinden zu äufnen ist.

Begründung: Verschiedene Naturkatastrophen der Vergangenheit haben aufgezeigt, dass kantonale Rechtsgrundlagen für finanzielle Soforthilfen an gemeinderechtliche Körperschaften, die von Unwettern betroffen werden, nur unvollständig bestehen. Mit der Schaffung eines sogenannten Solidaritätsfonds, der z. B. hälftig durch Leistungen des Kantons und der bernischen Gemeinden bis zu einem Minimalvermögen von 5 Mio. Franken zu äufnen ist, kann die erwähnte Lücke geschlossen werden.

c. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Am 3. Juli 1991 verabschiedete der Regierungsrat eine gemeinsame Antwort auf beide Postulate. Er erklärte sich bereit, neue Möglichkeiten der finanziellen Soforthilfe zu prüfen, die notwendigen Rechtsgrundlagen vorzubereiten und damit die beiden Postulate anzunehmen.

d. Behandlung im Grossen Rat

Das Kantonsparlament behandelte die beiden Vorstösse in seiner Sitzung vom 5. November 1991. Dem Tagblatt des Grossen Rates (pag 1086/91) ist zu entnehmen, dass die Vizepräsidentin (Zbinden-Sulzer) erklärte, die beiden Postulate seien gemeinsam beantwortet worden. Das Postulat Reber werde nicht bestritten, hingegen das Postulat Joder. In der Abstimmung ergab sich für Annahme des Postulates Reber eine grosse Mehrheit; das Postulat Joder wurde indessen mit 78 : 23 Stimmen überwiesen.



Glyssibach, Brienz,
Unwetter 2005

2. Wie eine neue Rechtsgrundlage entstand

2.1 Ein paar Stichworte

1989	Wende in Osteuropa/Beginn der strategischen Revolution
1990	«Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel» Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 1. Oktober
1991	Konzeptionelle Arbeiten
1992	Armeeleitbild 95 vom 27. Januar Zivilschutzleitbild 95 vom 26. Februar
1993	Volksabstimmung vom 6. Juni über die neue Verfassung des Kantons Bern Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995
1994	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) RRB vom 20. April betr. Projekt «Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden» Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni
1995	Militärsgesetz vom 3. Februar RRB vom 20. September: – Expertenkommission Hänni (Studie) – Arbeitsgruppe Flückiger (Gesetzesrevision)
1996	Studie «Existenzbedrohende Gefahren im Kanton Bern» Regierungsrat nimmt am 3. April Kenntnis Entwürfe für Gesetz und Vortrag im November an Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM)
1997	Verabschiedung durch Regierungsrat und Überweisung an Grossen Rat Wahl der vorberatenden Kommission des Grossen Rates Sitzung der Kommission Portmann 18. September 1. Lesung im Grossen Rat im November Bearbeitung der Verordnungen
1998	2. Lesung im Grossen Rat im März Verabschiedung der Verordnungen durch den Regierungsrat Planung des Vollzuges
1999	Inkraftsetzung auf den 1. Januar

2.2 Aus dem Vortrag zum Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG)

Die heute geltende Gesetzgebung im Bereich Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung atmet den Geist der 70er Jahre. Sie genügt der neuen Bundesgesetzgebung und den kantonalen verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht mehr. So müssen gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes erlassen werden, insbesondere Bestimmungen über die Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen. Dasselbe gilt für die Regelung der Zuständigkeiten. Im September 1995 erteilte der Regierungsrat den Auftrag, einerseits eine Studie über die existenzbedrohenden Gefahren im Kanton Bern, andererseits eine Vorlage für die Revision des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung auszuarbeiten. Zu diesem Zweck bildete er zwei Arbeitsgruppen. Das Ergebnis trägt sowohl den verfassungsrechtlichen Vorgaben als auch der neuen Bundesgesetzgebung Rechnung.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen:

- Die Führungsstrukturen (Verkleinerung der Führungsorgane, vermehrte Professionalisierung, modularer Aufbau je nach Ereignis);
- Die Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich Führung und Einsatz;
- Den Einbezug von privaten Partnerorganisationen in die Rettungsorganisation;
- Die weitgehende Autonomie der Gemeinden;
- Die Finanzierung, namentlich der Einsatz- und Räumungskosten auf Stufe Gemeinde.

Die Vorlage trägt dem Projekt «Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden» optimal Rechnung, senkt den Ausbildungsbedarf und bringt wesentliche Einsparungen.

2.3 Aus dem Gesetz

7. Finanzierung

Art. 49¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse weiter übertragen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Art. 51¹ Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung.

² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.

³ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Instandstellung leisten.

3. Wie die «versicherungstechnische Lösung» verwirklicht wurde

3.1 Aus dem Vortrag zum Gesetz

Diese Lösung hat im Wesentlichen folgenden Anforderungen zu genügen:

- Prinzip der Solidarität;
- ausserhalb der kantonalen Verwaltung;
- rasche und unbürokratische Hilfe an die Gemeinden;
- einfache Administration durch eine bestehende Institution;
- geringe finanzielle Belastung der Gemeinden.

Die Einsatzkosten können auf zwei verschiedene Arten versichert werden:

Variante A: Lösung auf freiwilliger Basis bei privaten Versicherungsgesellschaften

Sie weist schwerwiegende Nachteile auf. Der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft wird völlig ausser Acht gelassen. Die Prämien müssten während der ganzen Versicherungsdauer bezahlt werden.

Hinzu käme die Festlegung einer oberen Grenze für Beitragsleistungen im Ereignisfall.

Variante B: Gründung einer Stiftung

Diese Lösung erfüllt die oben erwähnten Anforderungen und weist folgende Merkmale auf:

- Äufnung eines «Katastrophenfonds» zur Finanzierung von Einsatzkosten in ausserordentlichen Lagen in der Höhe von 500 000 Franken;
- Finanzierung über Prämien von 1 Franken pro Einwohner und Jahr mit der Auflage, dass keine Gemeinde mehr als 25 000 Franken pro Jahr zu bezahlen hat.

Berechnung:

4 Grossgemeinden (255 601 Einw.) à CHF 25 000.–/Gemeinde	CHF 100 000.–
Übrige Gemeinden (690 529 Einw.) à CHF 1.–/Einwohner	CHF 690 000.–
Total Beiträge pro Jahr	CHF 790 000.–

- Sistierung der Prämien, sobald Fonds die Zielsumme von 5 Mio. Franken erreicht;
- Zahlungen erst wieder, wenn Kapital unter 2 Mio. Franken gesunken;
- Stiftung vergütet sämtliche Netto-Einsatzkosten zu 100 Prozent (nötigenfalls Festlegung eines Selbstbehaltes in Prozent der Einsatzkosten);
- Geschäftsführung ausserhalb der kantonalen Verwaltung;
- Rückversicherung aus Kapitalerträgen.

3.2 Auftrag

Der Regierungsrat setzte mit RRB 1198 vom 27. Mai 1998 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, vorerst Abklärungen sowohl für eine Stiftungs- als auch für eine Versicherungslösung zu tätigen, aufgrund derer er einen Vorentscheid treffen werde. In einer zweiten Phase sollen dann die Ausführungsinstrumente, namentlich eine Verordnung, erarbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren

- Daniel Allemand, Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (AGR JGK)
- Dr. Daniel Arn, Verband Bernischer Gemeinden (VBG), Stellvertreter Ueli Seewer
- Dr. Hans Daxelhoffer, GVB
- Alfred Jenni, Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern (ABK)
- Jürg Reber, alt Grossrat (Postulant)
- Heinz Schaller, GVB
- Hansrudolf Flückiger, Leitung

erteilte einem Versicherungsbroker den Auftrag, auf dem Schweizer Versicherungsmarkt nach Lösungen zu suchen, um das beschriebene Risiko abzudecken. Das Interesse bei den Versicherungsunternehmungen hielt sich in engen Grenzen. Die getroffenen Abklärungen ergaben, dass eine eigentliche Versicherungslösung nicht möglich ist. Mit Zwischenentscheid vom 5. August 1998 (RRB 1653) beschloss der Regierungsrat: «1. Auf das weitere Einholen von Offerten für eine Versicherungslösung wird verzichtet. 2. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, die von der «Zürich»-Versicherung noch genauer auszuarbeitende Offerte für ihre Fondslösung dem Konzept für eine eigenständige Stiftung gegenüberzustellen und dem Regierungsrat einen Antrag mit einem entsprechenden Verordnungsentwurf zu unterbreiten.»

3.3 Gewählte Lösung

Die Arbeitsgruppe kam einstimmig zum Schluss, die Lösung «selbständige privatrechtliche Stiftung» zu beantragen. Und dies aus folgenden Gründen:

- Prinzip der Solidarität optimal verwirklicht
- Verantwortbare finanzielle Belastung der Gemeinden
- Prinzip der Einfachheit gemäss ALG
- Eindeutige, klare Rechtsform
- Ausserhalb der Kantonsverwaltung
- Unterstützung durch erfahrene professionelle Organisation (GVB)
- Dauer nach oben offen
- Rückversicherung möglich, sofern erwünscht
- Gemeinden haben im Stiftungsrat das Sagen.

3.4 Beschlüsse

a. In seiner Sitzung vom 17. März 1999 genehmigte der Regierungsrat die «Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen (Einsatzkostenverordnung; EKV)».

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 kann ein Erlass vorerst auf andere Weise eröffnet werden, wenn die ordentliche Veröffentlichung in der Bernischen amtlichen Gesetzessammlung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit oder anderer ausserordentlichen Verhältnissen nicht möglich ist.

Die durch die Schnee- und Lawinensituation verursachten Schadenereignisse im Januar/Februar 1999 im östlichen Berner Oberland haben gezeigt, dass insbesondere den betroffenen Gemeinden erwachsene, zum Teil erhebliche finanzielle Aufwendungen mangels rechtskräftiger gesetzlicher Grundlagen nicht innert nützlicher Frist abgegolten werden können. Eine unverzügliche Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung tat daher Not.

Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgte mittels Zustellung von Rundschreiben an die Regierungsstatthalterämter, für sich und zuhanden der Bezirksführungsorgane, sowie an das kantonale Führungsorgan und die Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

b. RRB 0832 vom 17. März 1999

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG) und Artikel 9 Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in a. o. Lagen,

- 1) genehmigt den Entwurf der Stiftungsurkunde (Statuten der Stiftung Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen) vom 9. Oktober 1998,
- 2) beauftragt die Polizei- und Militärdirektion, einen Notar mit allen im Hinblick auf eine Errichtung der Stiftung erforderlichen Vorkehren zu betrauen,
- 3) ermächtigt Herrn Fürsprecher Jean François Jöhr, Leiter der Rechtsabteilung im Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion, die Stiftungsurkunde namens des Regierungsrates des Kantons Bern zu unterzeichnen.

Diese Unterzeichnung erfolgte am 8. April 1999.

3.5 Wahl des Stiftungsrates

RRB 0896 vom 24. März 1999

1. Wahl des Stiftungsrates und der Rekurskommission

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG) und Artikel 9 Verordnung vom 17. März 1999 über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in a. o. Lagen, wählt für die Amtsdauer 1999 bis 2002 den Präsidenten und die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Mitglieder der Rekurskommission EKV.

a) Stiftungsrat

Hansrudolf Flückiger, Muri, Präsident
 Simon Bichsel, Gemeindeschreiber, Trubschachen
 Beat Giauque, Gemeindepräsident, Ittigen
 Alfred Jenni, Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern (ABK)
 Ueli Kämpf, Vorstandsmitglied Verband Bernischer Gemeinden (VBG), Villeret
 Iris Markwalder, Finanzverwalterin, Twann
 Jürg Reber, alt Grossrat, Schwenden i.D.

b) Rekurskommission

Dr. iur. Urs Bolz, Fürsprecher, Bern
 Dr. Karl Ludwig Fahrländer, Fürsprecher, Bern
 Samuel Keller, Fürsprecher, Bern

2. Auflösung der Arbeitsgruppe

Mit RRB Nr. 1198 vom 27. Mai 1998 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Hansrudolf Flückiger, alt Gemeindepräsident von Muri ein mit dem Auftrag, dem Regierungsrat, in Ausführung von Art. 51 Gesetz über die ausserordentlichen Lagen, einen Vorschlag für eine versicherungstechnische Lösung zu unterbreiten. Am 17. März 1999 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung über die Einsatzkostenversicherung sowie den Entwurf einer Stiftungsurkunde. Damit konnten die Arbeiten als erledigt betrachtet werden und die Arbeitsgruppe mit dem besten Dank für die erbrachten Leistungen aufgelöst werden.

3.6 Wie die Stiftung in Fahrt kam

An der konstituierenden Sitzung vom 28. Mai 1999 legte der Stiftungsrat die Basis für seine Arbeit.

1. Wahlen

Präsident (vom Regierungsrat bestimmt): Hansrudolf Flückiger
 Vizepräsident: Jürg Reber
 Ausschuss des Stiftungsrates: Präsident, Vizepräsident, Beat Giauque
 Geschäftsstelle: Gebäudeversicherung Bern (GVB), Dr. Hans Daxelhoffer, Geschäftsführer der Stiftung, Heinz Schaller, Patrick Lerf, Hans Christen
 Kontrollstelle: ATAG Ernst & Young

2. Genehmigung von Dokumenten

Stiftungsreglement
 Vertrag zwischen der Stiftung EKV und der GVB als Geschäftsstelle der Stiftung
 Bestimmung über Sitzungsgelder und Entschädigungen.

Wegen der gewaltigen Lawinenschäden im Berner Oberland im Februar 1999 musste der Stiftungsrat wohl oder übel in Anwendung von Art. 18 EKV den Vorbezug der Beitragspauschalen verfügen, was da und dort nicht eitel Freude auslöste.

Festgelegt wurde das Vorgehen bei der Schadenermittlung. Von weiterem Unheil musste man bereits Kenntnis nehmen: grosse Überschwemmungen.



Aare-Dammbruch, Meiringen,
Unwetter 2005

4 Wie die Stiftung mit Grossschadensereignissen umzugehen lernte

4.1 Lawinenwinter 1999

- Bereits Anfang Februar war die Schnee- und Lawinenlage im Berner Oberland kritisch, konnte aber noch mit lokalen und regionalen Mitteln bewältigt werden. Am 8. Februar forderte eine Lawine in Wengen zwei Todesopfer. Starke Schneefälle ab dem 18. Februar führten zu einer weiteren Verschärfung der Lage. Im Unterland drohte gleichzeitig Überflutungsgefahr.
- «... Als operationeller Partner der Glückskette (...) und aufgrund seines statutarischen Auftrages ist das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) in der Lage, in Härtefällen – nach Abzug aller Bundes-, Kantons- und Gemeindegeldsubventionen, sowie aller Versicherungsleistungen – einen Beitrag an die Deckung der verbleibenden Restschäden zu leisten. Begünstigte sind in erster Linie Privatpersonen und Familien sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften. Als Mitglied des Ausschusses des «Koordinationskomitees für die Hilfeleistung an die Lawinengeschädigten» haben wir ausserdem die Möglichkeit, Hilfeleistungen an Opfer von Lawinenschäden zu beantragen ...» *Brief SRK vom 26.2.1999*
- «Spendenaufrufe und Soforthilfe für Lawinenopfer – Die Glückskette und die Berghilfe wollen den Lawinengeschädigten im Alpenraum mit Spenden helfen. Aus dem «Unwetter-Fonds» der Glückskette können bis zu vier Millionen Franken gesprochen werden. Die Berghilfe und die Patenschaft für die Berggemeinden stellen 1,5 Millionen Franken für Soforthilfe bereit. Um den Opfern der Lawinnenniedergänge zu helfen, stellen auch das Schweizerische Rote Kreuz und die Caritas Schweiz 600000 Franken zur Verfügung...» *Zürich Online AG, Switzerland (Zhol.ch) 3.3.99*
- «Der Kanton leistet Finanzhilfe – Amt für Information (aid). Die Volkswirtschaftsdirektion und die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen (EKV) leisten den von den Lawineneignissen dieses Frühjahres betroffenen Menschen Finanzhilfe. Auf der Seite der Volkswirtschaftsdirektion entrichten der Naturschadensfonds und die Abteilung Strukturverbesserungen des Landwirtschaftsamtes Beiträge an die Massnahmen zur Wiederinstandstellung. Der Ausschuss des Stiftungsrates beantragt seinerseits dem Stiftungsrat der EKV 50 Prozent der entstandenen Einsatzkosten sofort auszurichten. In die koordinierte Aktion wurden ebenfalls die Hilfswerte eingebunden ...» *Communiqué aid Juli 99*
- «Es freut uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Glückskette und das Koordinationskomitee für die Hilfeleistung an die Lawinengeschädigten, dem Gesuch der Stiftung Einsatzkosten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen zur Übernahme des ungedeckten Restbetrags von 699255 Franken entsprochen hat...» *Brief SRK vom 4.10.1999*

Grad der Betroffenheit

Stark betroffen	Amtsbezirke	Anzahl Gemeinden	Gemeinden
	Oberhasli	4	Gadmen, Guttannen, Innertkirchen, Schattenhalb
	Interlaken	8	Gsteigwiler, Habkern, Iseltwald, Lauterbrunnen, Lütschental, Niederried, Oberried, Saxeten
	Frutigen	4	Adelboden, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg
Weniger betroffen	Obersimmental	2	
	Niedersimmental	2	
	Saanen	2	
	Thun	1	

Einsatzkosten

Definitive, leistungsberechtigte Aufwendungen von 21 Gemeinden	CHF	3 950 224.80
./. Nettobeitrag nach Abzug des Selbstbehaltes	CHF	3 262 320.00
./. Zahlungen der Stiftung	CHF	1 972 985.40
+ Benzinkosten der Armee	CHF	27 014.60
Zahlungen der Stiftung (Höchstbetrag nach EKV)	CHF	2 000 000.00
+ Beitrag der Hilfswerke	CHF	699 255.00
Total Entschädigung an Gemeinden	CHF	2 699 255.00
	=	82.8 % netto

4.2 Hochwasser 1999

- «Nach den heftigen Schneefällen der vergangenen Wochen blicken Klimaforscher und Wasserbaufachleute besorgt in die Zukunft: Das Abschmelzen der gewaltigen Schneemassen in den Alpen könnte zu Hochwassern und Überschwemmungen führen, wie sie in der Schweiz seit Jahrzehnten nicht mehr vorgekommen sind. Mehr noch als vor der Schneeschmelze fürchten sich die Experten allerdings vor weiteren Niederschlägen. Wenn jetzt auch noch intensiver oder lang anhaltender Regen fällt, dann wird die Situation in höchstem Masse kritisch...» *Bulletin der kant. Arbeitsgruppe Schnee-Wasser vom 10.3.1999*
- «Lange Zeit kam die Schneeschmelze nicht in Fahrt, weil die Temperaturen relativ tief blieben. Im April schneite es lange Zeit wieder bis unter 1000 m ü.M. Erst im Mai beschleunigte sich der Schmelzprozess, und der Zufluss zu den Oberländer Seen war entsprechend hoch. Vom 2. Mai hinweg waren die Schleusen in Thun voll geöffnet.
Bis in grosse Höhen fiel nun Regen, anfänglich intensiver im Mittelland, ab Mittwoch (vor Auf- fahrt), 12. Mai 1999, dann auch im Oberland. Über die Auffahrtstage fielen innerhalb weniger Tage an gewissen Orten im Berner Oberland (z. B. Adelboden) weit über 100 mm Regen...» *Bericht Regierungsstatthalteramt Thun vom 12.7.1999*
- «Es freut uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Glückskette dem Gesuch der Stiftung Einsatzkosten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen, mit einem Beitrag von 847 419 Franken an die ungedeckten Interventionskosten entsprochen hat.»

Der Beitrag verteilt sich folgendermassen auf die verschiedenen Gemeinden:

Belp	CHF	69 609.00
Bern	CHF	313 045.00
Thun	CHF	334 188.00
Sigriswil	CHF	9 598.00
Spiez	CHF	45 241.00
Kehrsatz	CHF	43 632.00
Diemtigen	CHF	22 446.00
Lütschental	CHF	4 327.00
Oberhofen	CHF	5 333.00

Brief SRK vom 17.4.2000

Grad der Betroffenheit

	Amtsbezirke
Stark betroffen	Interlaken Thun Seftigen Bern
Betroffen	Niedersimmental Konolfingen Aarberg Erlach La Neuveville Nidau Büren Wangen
Kaum betroffen	Alle übrigen Amtsbezirke

Einsatzkosten

Definitive, leistungsberechtigte Aufwendungen von 9 Gemeinden	CHF	4 407 493.00
Nettobeitrag nach Abzug des Selbstbehaltes	CHF	3 321 471.00
Zahlungen der Stiftung (Höchstbetrag nach EKV)	CHF	2 000 000.00
./. Verrechnung Pauschalbeitrag	CHF	108 000.00
Auszahlung an 9 Gemeinden	CHF	1 892 000.00
+ Beitrag der Hilfswerke	CHF	847 419.00
Total Entschädigung an Gemeinden	CHF	2 739 419.00
	=	82.5 % netto

4.3 Sturm «Lothar»

- «Orkan Lothar verursachte grösste je ermittelte Waldschäden – Der Orkan Lothar, der am 26. Dezember (1999) über die Schweiz hinwegfegte, hat nach ersten Schätzungen 8,4 Millionen Kubikmeter Holz zu Boden geworfen. Dies ergab eine Umfrage des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bei den Forstämtern aller Kantone. Der Orkan verursachte am Stefanstag Waldschäden im bisher nie gemessenen Ausmass. Eine Statistik über Windwurfschäden wird seit 1879 geführt. Der Orkan hat in einem Tag soviel Bäume umgelegt, wie die Förster normalerweise innerhalb von zwei Jahren zur Nutzung des Holzes aus dem Wald holen. Den bisher grössten Waldschaden verursachte der Sturm Vivian am 27./28. Februar 1990 mit 4,9 Millionen Kubikmeter Windwurfholz. Grosse Waldschäden melden die Kantone des Mittellandes, der Zentralschweiz und des Juras. Am stärksten betroffen sind der Kanton Bern mit 3,3 Millionen Kubikmeter Wurfholz, der Kanton Freiburg mit einer Million, der Kanton Luzern mit 800 000 und der Kanton Aargau mit 750 000 Kubikmeter. Im Kanton Nidwalden wurde ein Zehntel der Waldfläche zu Boden geworfen ...»

Pressemitteilung des Bundesamtes für Umwelt vom 28.12.1999

- «gemeinsam aufgewachsen,
im leben miteinander verbunden,
gegenseitig schutz und halt geboten,
zusammen gestorben,
noch im tod umschlungen vereint.
mensch, lerne von bäumen!

Dramatisch sind die Schlachtfelder, die der Sturm «Lothar» am 26. Dezember 1999 hinterlassen hat. Noch nie hat eine Naturkatastrophe in unserem Land so viel Schaden angerichtet wie dieser Wintersturm. Vierzehn Menschen kamen ums leben, sechzehn bei den Aufräumarbeiten. Die materiellen Schäden belaufen sich insgesamt auf 1,7 Milliarden Franken.»

Katrin Künzi «Lothar. Der Jahrhundertsturm in Bildern»/Herausgeber Schweiz. Hochschule für Holzwirtschaft; Schweiz. Hochschule für Landwirtschaft/Bern: Stämpfli, 2002.

Einsatzkosten

Definitive, leistungsberechtigte Aufwendungen von 13 Gemeinden	CHF	555 004.80
Auszahlung nach Abzug des Selbstbehaltes und Verrechnung des Pauschalbeitrages	CHF	236 093.05
	=	42.55 % netto

Zahlungen erhielten Adelboden, Arni, Gurzelen, Häutligen, Heiligenschwendi, Kernenried, Landiswil, Oberthal, Rüegsau, Sigriswil, St. Stephan, Süderen Wacheldorn und Unterlangenegg. Bei 39 Gemeinden überstieg der Selbstbehalt die anrechenbaren Kosten, weshalb sie keine Beiträge erhalten konnten.

4.4 Hochwasser 21./22. August 2005

- «Die vergangenen Regenfälle vom Sonntagabend und Montag sind ein ausserordentliches Naturereignis. Teilweise wurden neue Rekordmengen an Niederschlägen gemessen. Einfache Erklärungen für dieses Wetterphänomen gibt es jedoch keine.»

Regenmengen innert 48 Stunden				
Messstation	Niederschlagsmenge*	Bisheriger Höchstwert	Gemessen am	Messreihe seit
Engelberg	190 mm/m ²	153 mm/m ²	31.12.1991	1901
Einsiedeln	152 mm/m ²	142 mm/m ²	07.08.1978	1900
Meiringen	205 mm/m ²	159 mm/m ²	07.03.1896	1889
Marbach LU	181 mm/m ²	132 mm/m ²	21.12.1991	1961
Napf	178 mm/m ²	158 mm/m ²	12.02.1990	1978

* Messzeitraum 21.8.2005 (05.40 Uhr) bis 23.8.2005 (05.40 Uhr)

Neue Zürcher Zeitung (NZZ) 24.8.2005

- «Drei Tage lange, ununterbrochene schwere Regenfälle bringen der Zentralschweiz und dem Berner Oberland katastrophale Überschwemmungen. Ganze Täler werden überflutet, Wildbäche reissen Häuser in die Tiefe, Seen treten über die Ufer, so der Sarnersee, der Brienersee, der Thunersee. Das Berner Mattequartier wird völlig überschwemmt. Die kleine Emme bringt dem Entlebuch gewaltige Schäden, Teile von Luzern werden unter Wasser gesetzt. In Obwalden müssen sämtliche Strassen gesperrt werden. Auch der Gotthard (inklusive Strasse) und der Lötschberg werden gesperrt. Insgesamt kommen sieben Personen ums Leben. Die Schadenhöhe wird auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt. Auch in Bayern, Österreich, Rumänien und Bulgarien kommt es zu Todesopfern und schweren Schäden.» *Neue Zürcher Zeitung (NZZ) 31.12.2005*
- Einem Bericht im «Bund» vom 6. September 2005 über eine Medienkonferenz, an der die Regierungsrätinnen Barbara Egger und Elisabeth Zölch sowie Stefan Blättler (Chef KFO) referierten, ist folgendes zu entnehmen:
 - Bezifferung der Schäden erst teilweise möglich.
 - Kanton geht von einer Schadenssumme aus, die weit höher liegen dürfte als beim Sturm «Lothar» (Kredit von 60 Mio. Franken vom Parlament gesprochen damals).
 - Gebäudeschäden allein 190 Mio. Franken.
 - Schäden an National- und Kantonsstrassen auf 50 Mio. Franken geschätzt (nur Kantonsanteil; Bund will sich beteiligen).
 - Reparaturen an Bach- und Flussverbauungen noch nicht absehbar (zweistelliger Millionenbetrag?).
 - Beseitigung und Verwertung von über 20000 m³ Schwemmholz in Seen dürften 1,5 Mio. Franken kosten.
 - Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft geschätzt auf 50 Mio. Franken.
 - Gegen 1500 Meldungen über zerstörtes Kulturland mit einer Schadenssumme von 5 Mio. Franken.
 - Bis zum Beginn der vergangenen Woche standen im Einsatz rund 700 Soldaten, 840 Feuerwehrleute und 515 Zivilschützer.
 - Evakuierung von rund 1800 Personen seit Beginn der Hilfsmassnahmen (meist nur kurzfristig nötig).
 - Für die Phase Wiederinstandsetzung: Bildung eines kantonalen Koordinationsstabes.
 - Ausarbeitung eines ersten Rahmenkredites für Novembersession des Grossen Rates; definitiver Kredit für Januar geplant.
 - Konzepte Hochwasserschutz geniessen hohe Dringlichkeit.
 - Erarbeitung der Gefahrenkarten läuft. *Der Bund 6.9.2005*
- «Sechs Millionen Franken Vorschuss für schwerstbetroffene Gemeinden – Nb. Die Bewältigung der verheerenden Überschwemmungsereignisse vom August 2005 hat bei den betroffenen Gemeinden Einsatzkosten von zehn bis zwölf Millionen Franken ausgelöst. Solche Kosten für Soforteinsätze der Gemeinden waren bis zum Jahr 1999 nicht gedeckt und mussten vollumfänglich von diesen getragen werden. Seit 1999 besteht ein diesbezügliches Solidaritätswerk: die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen. Diese wird von allen bernischen Gemeinden solidarisch getragen und finanziert. Ihre Haftung ist allerdings auf zwei Millionen Franken pro Ereignis beschränkt. Bei einem Extremereignis wie jenem vom August 2005 sind deshalb zusätzliche finanzielle Mittel nötig. Kanton und Hilfswerke haben Unterstützungsbeiträge zugesichert. Diese werden jedoch erst freigegeben, wenn die anrechenbaren Einsatzkosten aller betroffenen 44 Gemeinden ermittelt sind, was noch einige Zeit beanspruchen dürfte. Viele dieser Gemeinden müssen zurzeit Handwerker- und Unternehmerrechnungen für Soforteinsätze nach dem Ereignis bezahlen. Weil eigene Finanzmittel fehlen, sind etliche Gemeinden gezwungen, dafür Bankkredite aufzunehmen.

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) als Geschäftsstelle der Einsatzkostenversicherung erklärte sich deshalb bereit, den rund zehn am schwersten betroffenen Gemeinden ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Die Summe der Vorschüsse beträgt höchstens 80 % der insgesamt ermittelten Einsatzkosten bzw. im Maximum sechs Millionen Franken. Mit diesem Schritt entlastet die GVB die schwer betroffenen Gemeinden von zusätzlichen Finanzierungskosten. Sie unterstreicht damit als Solidaritätsgemeinschaft aller bernischer Gebäudeeigentümer ihre Verbundenheit mit den bernischen Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung. Die Amortisation der Darlehen erfolgt unmittelbar mit den Entschädigungen der Einsatzkostenversicherung und spätestens bis Ende 2007.»
Schweiz. Feuerwehr-Zeitung 2-2006

Einsatzkosten (effektiv, bereinigt)

Einsatzkosten total (bereinigt)	CHF	9 342 569.60
Selbstbehalte	CHF	1 950 000.00
Zahlungen der Stiftung (Höchstbetrag nach EKV)	CHF	2 000 000.00
Fehlbetrag	CHF	5 429 361.00

- Erwartete Gesuche aus 66 Gemeinden
 - Geprüfte Gesuche aus 44 Gemeinden
- Ausbezahlte Beiträge an 37 Gemeinden in den Amtsbezirken Bern (1 G.), Fraubrunnen (1 G.), Frutigen (4 G.), Interlaken (14 G.), Laupen (1 G.), Niderrsimmental (4 G.), Oberhasli (5 G.), Signau (2 G.) und Thun (5 G.).

Die höchsten Beiträge gingen an die Gemeinden

Bern	CHF	3 427 766.85
Reichenbach	CHF	2 285 546.75
Brienz	CHF	3 542 292.45
Wilderswil	CHF	1 190 553.00
Oey-Diemtigen	CHF	1 788 52.25
Meiringen	CHF	1 759 967.95
Thun	CHF	1 121 104.05

Ringgen um zusätzliche finanzielle Mittel

Zu Gunsten der Opfer des Hochwassers eröffnete die Glückskette seinerzeit ein Sammelkonto, auf das Spenden in der Höhe von ca. 50 Mio. Franken flossen. Ca. 10 Mio. Franken kamen bzw. kommen Privaten zu Gute, ca. 40 Mio. Franken sollen an die betroffenen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften verteilt werden.

Die Glückskette und das SRK – als ausführende Instanz – verlangen von den Kantonen der betroffenen Gemeinden, dass sich eine Spendenkommission mit den zu treffenden Entscheidungen und der Koordination befasst.

Mit RRB Nr. 0400 vom 7. März 2007 setzte der Regierungsrat auf Antrag der POM eine unter politischer Führung stehende Spendenkommission ein.

Ihre Aufgaben:

- a. Prüfen und Genehmigen der Spendenanträge der einzelnen betroffenen Gemeinden.
- b. Festlegen von einheitlichen Kriterien zum Entscheid, welche Gemeinden in den Genuss von wie viel Spendengeldern kommen sollen.
- c. Erarbeiten eines Antrages an die Glückskette.
- d. Wahrnehmung der Oberaufsicht bei der Auszahlung der Spenden.

Die Kommission setzte sich zusammen aus:

- 2 Regierungsräten
- 1 Vertreter des SRK
- 3 Regierungsstatthaltern
- dem Präsidenten des VBG
- dem Präsidenten des Stiftungsrates EKV
- 3 Vertretern der Verwaltung (JGK, POM)

Termin: 30. April 2007

Mit Brief vom 6. Juni 2007 an das SRK stellte die Spendenkommission den Antrag, «dass für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die ungedeckten Kosten der Gemeinden, die einen harmonisierten Steuerertragsindex von unter 100 aufweisen sowie die Gemeinden Grindelwald und Kandergrund (Spezialfälle) zu berücksichtigen sind (CHF 25,5 Mio.). Aufgerechnet werden sollten zudem die Leistung der Einsatzkostenversicherung (CHF 2,0 Mio.) und die freiwilligen Beitragsleistungen des Kantons an die Wasserversorgungen und die Abwasseranlagen (CHF 9,3 Mio.). In der Hoffnung um die Anerkennung dieser speziellen, zusätzlichen finanziellen Leistungen des Kantons und der Gemeinden bitten wir Sie, die anrechenbaren Kosten für den Kanton Bern auf CHF 36,8 Mio. festzulegen».

- Am 31. August 2007 teilte das SRK mit Brief an Herrn Regierungsrat Hans-Jürg Käser mit: «Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Glückkette an ihrer Sitzung vom 16. August 2007 einen definitiven Beitrag von CHF 10 510 000.00 zugunsten der betroffenen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (OerK) im Kanton Bern bewilligt hat. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt wie unten aufgeführt per 10. September 2007 an den Kanton.»
25 Gemeinden profitieren von den 10,5 Mio. Franken, die die Glückskette dem Kanton Bern zugesprochen hat. Am meisten erhalten Diemtigen mit rund 3,6 Mio., Reichenbach mit rund 2,1 Mio. und Brienz mit knapp 1,2 Mio. Franken. Einen Beitrag zwischen 100 000 und 650 000 Franken ist elf Gemeinden zugesprochen worden. Bei ebenfalls elf Gemeinden liegt der Spendenbeitrag unter 100 000 Franken. *Medienmitteilung aid*

4.5 Hochwasser Juni bis August 2007

Am 19. August 2007 ging ein Brief an alle Gemeinden betreffend Einreichung der Beitragsgesuche der Unwetter:

- 7./8. Juni in den Regionen Jura und Oberraargau
- 21. Juni im Mittelland
- 19. Juli in der Region Bördeli
- 7./8. August in mehreren Regionen

Übersicht Unwetter

	Anzahl Gemeinden
Unwetter von Juni	2
Unwetter 7./8. Juni Berner Jura/Oberraargau	16
Unwetter Mittelland 21. Juni	18
Unwetter 19.–21. Juli Oberland/Mittelland	11
Unwetter 7.–9. August mehrere Regionen	24
Unwetter 29. August Lyss und Umgebung	13
Total geprüfte Dossiers	84

Nach Bereinigung aller Beitragsgesuche konnten Leistungen an 24 Gemeinden für 28 Ereignisse im Betrag von CHF 1 575 112.80 bei EKV-berechtigten Kosten nach Abzug der Subventionen von CHF 2 278 075.05 ausgerichtet werden. (Anmerkung 24:28/individuelle Gemeinden mehrfach heimgesucht!)

5 Wie die Finanzen saniert werden mussten

«Die Stiftung EKV wurde, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. März 1999 über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen (Einsatzkostenverordnung; EKV) mit Urkunde vom 8. 4.1999 errichtet und am 5.10.1999 im Handelsregister eingetragen. Der Kanton Bern als Stifter widmete den Betrag von 10000 Franken.

Die im Jahr 1999 erstmals durch die Geschäftsstelle der Stiftung EKV (GVB) bei den bernischen Gemeinden erhobenen Beiträge belaufen sich auf 1 355 900 Franken. Der Lawinenwinter und die Hochwasserereignisse 1999 hatten enorme Schäden und damit ausserordentlich hohe Versicherungsleistungen der Stiftung EKV zur Folge. Die Leistungen mussten auf den Höchstbetrag von 4 Mio. Franken gekürzt werden. Die erste (provisorische) Jahresrechnung der Stiftung EKV weist per Ende 1999 einen Verlust/Verlustvortrag von 2 754 100.00 Franken auf. Die GVB hat die ungedeckten Versicherungsleistungen – wie in der EKV vorgesehen – bevorschusst ... Die Sanierung der Stiftung ist daher so rasch als möglich an die Hand zu nehmen ...»

Aktennotiz einer Besprechung mit der Aufsichtsbehörde vom 22.11.1999

Der Stiftungsrat traf in der Folge drei Massnahmen

- a. Abschluss eines Darlehensvertrages mit der GVB:
 - GVB bevorschusst die reglementarischen Verbindlichkeiten der Stiftung und verrechnet dafür Zinsen zum jeweiligen Satz für Gemeindedarlehen der BEKB.
 - GVB erteilt der Stiftung – soweit nötig – ein Darlehen von maximal 3 Mio. Franken, aktueller Zinssatz 3,75 %.
 - Voraussichtlicher Fehlbetrag per 1999 von rund 2,8 Mio. Franken, die als Schuld von der GVB anerkannt wird.
 - Erhebung der doppelten Gemeindebeiträge im Jahr 2001 als Bedingung.
- b. Beschluss des Stiftungsrates vom 15. März 2001, den Gemeinden den doppelten Beitrag in Rechnung zu stellen (Vorankündigung mit Brief vom April 2000).
- c. Intensive Verhandlungen mit dem Regierungsrat über einen Beitrag aus dem Lotteriefonds mit dem Ergebnis:

RRB Nr. 0858 vom 7. März 2001:

 - Sanierung der Stiftung EKV
 - Beitrag Lotteriefonds CHF 700 000.00
 - Rechnungsjahr 2001
 - Beitragsverfall 06.03.2006
 - Einmaliger Beitrag

Dank dieser Bemühungen stand die Stiftung Ende 2001 nicht nur schuldenfrei da, sondern konnte bereits ein kleines Vermögen aufbauen.

6 Womit sich die Stiftung sonst noch abgeben musste

6.1 Personelles/Mutationen

a. Stiftungsrat

- Wahl: RRB Nr. 0896 vom 24. März 1999.
Mutation mit RRB Nr. 1666 vom 23. Juni 1999: Markus Aeschlimann, stellvertretender Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern (ABK) ersetzt Alfred Jenni, der aus dem Staatsdienst ausscheidet.
- Wiederwahl: RRB Nr. 3421 vom 18. September 2002 für die Amtsdauer 2003–2006/keine Änderung.
- Wiederwahl: RRB Nr. 1728 vom 20. September 2006 für die Amtsdauer 2007–2010
Mutation: Markus Aeschlimann ist seit Oktober 2007 Geschäftsleiter im Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern. Sein Nachfolger als Geschäftsleiter des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) und Vertreter der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) im Stiftungsrat wird mit Schreiben vom 17. Juli 2008 und RRB 1358 vom 20. August 2008 Herr Dr. Hanspeter von Flüe.

b. Rekurskommission

- Wahl: RRB Nr. 0896 vom 24. März 1999.
- Wiederwahl: RRB Nr. 3421 vom 18. September 2002
Mutation: Fürsprecher Samuel Lemann ersetzt Fürsprecher Dr. iur. Urs Bolz.
- Wiederwahl: RRB Nr. 1728 vom 20. September 2006/keine Änderung.

c. Geschäftsstelle

- Heinz Schaller, Stellvertreter des Geschäftsführers, tritt per 31. Mai 2005 in den Ruhestand und wird ersetzt durch Urs Jungo. Glücklicherweise steht uns der Ausscheidende als Verstärkung immer noch zur Verfügung.
- Dr. Hans Daxelhofer, Geschäftsführer seit der ersten Stunde, tritt auf den 31. Dezember 2006 altershalber zurück. Die Geschäftsleitung der GVB schlägt als Nachfolger den bisherigen Sekretär und Finanzchef, Patrick Lerf, Mitglied der Geschäftsleitung der GVB, vor, der selbstverständlich gewählt wird.

6.2 Anpassung von Rechtsgrundlagen

a. Gesetz

Das auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) hat die Ablösung des kantonalen Gesetzes über ausserordentliche Lagen (ALG) vom 11. März 1998 durch ein neues kantonales Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (KBZG) erfordert. Der Grosse Rat hat das KBZG am 24. Juni 2004 in 2. Lesung genehmigt. Das neue KBZG erfordert eine Überarbeitung der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Zum Vergleich

Art. 51 ALG	Art. 73 KBZG
¹ Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung.	¹ Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung. Er gründet zu diesem Zweck eine von den bernischen Gemeinden getragene Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden», der im Rahmen ihres Stiftungsauftrages Verfügungskompetenz zukommt.
² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.	² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.
³ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Instandstellung leisten.	³ Der Regierungsrat ernannt eine dreiköpfige Rekurskommission für Angelegenheiten der Einsatzkostenversicherung als Rekursinstanz, deren Entscheide endgültig sind. Für das Verfahren ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) sinngemäss anwendbar.
	⁴ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Räumung und Instandstellung leisten.

b. Verordnung EKV

In der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV) wird in Artikel 60 (Änderung von Erlassen) auch die EKV teilweise geändert (in Kraft seit 1. Januar 2005):

- Art. 1¹ «in ausserordentlichen Lagen» wird ersetzt durch «bei Katastrophen und in Notlagen».
² unverändert.
- Art. 3¹ Die Versicherungsdeckung beschränkt sich auf überraschend eintretende Ereignisse, insbesondere Natur- und Zivilisationsereignisse, die für die betroffene Gemeinde zu einer Katastrophe oder Notlage führen.
² unverändert.
- Art. 4¹ Versichert sind die Einsatzkosten der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen für a bis c unverändert.
- d die Räumungsarbeiten, soweit sie für die Tätigkeiten gemäss den Buchstaben a bis c unmittelbar erforderlich sind.
² bis ⁴ unverändert.
- Art. 6 Versicherungsansprüche von Gemeinden, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadeneignis geltend gemacht werden, sind verwirkt.
- Art. 14¹ Jede Gemeinde leistet Beiträge an die Einsatzkostenversicherung in Form fester Pauschalen gemäss Tabelle im Anhang.
² unverändert
³ Unter Vorbehalt von Artikel 5 entrichtet jede Gemeinde ab dem Jahr 2000 ihre Beitragspauschale jährlich. Pro Kalenderjahr ist die Leistungspflicht der Gemeinden auf den zweifachen Pauschalbeitrag begrenzt.
⁴ Versicherungsleistungen und Kosten sind dem Gesamtbetrag dieser Pauschalbeiträge zu belasten.
⁵ aufgehoben
⁶ unverändert

Die verheerenden Unwetterschäden im August 2005 einerseits und die wahrscheinliche Häufung von Naturkatastrophen in der Zukunft andererseits zeigen deutlich, dass das bisherige System der Leistungsbegrenzung nach Artikel 15 EKV den Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Eine Änderung drängt sich auf. Sie sieht wie folgt aus:

Stichwort	Alt	Neu
Leistungsbegrenzung Art. 15	CHF 2 Mio./Ereignis CHF 4 Mio./Jahr	CHF 6 Mio./Kalenderjahr
Beitragsleistung Art. 14 (Beitragspauschale, abgestuft nach Einwohnerzahl)	Min. CHF 250.00 Max. CHF 25 000.00	Min. CHF 375.00 Max. CHF 50 000.00
Selbstbehalt pro Ereignis Art. 16	Das 10-fache der einfachen Beitragspauschale, min. CHF 5 000.00	Das 7-fache
Anhang	Bisherige Pauschalbeiträge um 50 % erhöht; für Stadt Bern um 100 % erhöht.	

Neu ist zudem, dass der Stiftungsrat Akontozahlungen ausrichten kann (Art. 15 Abs. 3 EKV). Diese Verordnung ist in Kraft seit dem 1. Januar 2007.

6.3 Parlamentarische Vorstösse

a. Motion Bernasconi, eingereicht am 13. September 1999

«Gemeindebeiträge für die Einsatzkostenversicherung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Beiträge der Gemeinden an die Einsatzkostenversicherung in direkter Abhängigkeit zur Einwohnerzahl (Beitrag pro Einwohner) zu erheben ...»

Interpellation Frainier, eingereicht am 14. September 1999

«Einsatzkostenverordnung (EKV): Überprüfung der Beitragsberechnung

... der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung der folgenden Frage gebeten: Ist er bereit, die Berechnungsart der Pauschalbeiträge gemäss Art. 14 EKV zu überprüfen, damit alle Gemeinden gleich behandelt werden?»

In beiden Eingaben wird gerügt, die Pauschalen nach EKV würden zu gravierenden Ungerechtigkeiten führen, die nicht begründbar seien:

- Gemeinde mit 100 Einwohnern:
Pauschale CHF 250.00 oder CHF 2.50/Einwohner
- Stadt Bern
Pauschale CHF 25 000.00 oder CHF 0.20/Einwohner

In der gemeinsamen Antwort des Regierungsrates vom 3. Mai 2000 finden sich u. a. folgende Überlegungen:

- In grossen Gemeinden meist ein erheblicher Teil der Bevölkerung betroffen.
- Daraus resultierende Einschränkungen oft schwerwiegend.
- Ereignis entfaltet negative Wirkungen über längere Zeit.
- Unterhalt von aufwendigeren und zum Teil ständig verfügbaren Rettungs- und Hilfeinfrastrukturen, auch für Hilfeleistungen an andere Gemeinden.
- Schutz von regional bedeutenden Einrichtungen.

Die Regierung beantragte Ablehnung der Motion. Wegen der fehlenden Unterstützung im Parlament zog Grossrat Bernasconi seine Motion zurück. *Tagblatt des Grossen Rates* 6.6.2000

Grossrat Frainier war nicht befriedigt von der Antwort.

b. Motion Röstli, eingereicht am 8. Juni 2006

«Angemessene Entschädigung von Langzeiteinsätzen der Feuerwehrangehörigen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, geeignete Massnahmen zu ergreifen bzw., wenn nötig, die gesetzlichen Grundlagen einzuleiten, damit künftig Langzeiteinsätze der Feuerwehrangehörigen angemessen entschädigt werden ...»

Dieser Vorstoss berührt die Stiftung nur indirekt. Der Auftrag der Feuerwehren ist in den Artikeln 13 ff Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 geregelt. Langzeiteinsätze von mehreren Tagen sind für die Feuerwehren die absolute Ausnahme – und müssen es auch bleiben. Sie sind so rasch als möglich durch Zweiteinsatzelemente (z. B. Zivilschutz) abzulösen. Immerhin wurde durch die per 1. Januar 2007 in Kraft getretene Änderung der EKV die Leistungsfähigkeit der Einsatzkostenversicherung erhöht; dadurch sind die Gemeinden besser versichert. Es gilt zudem festzuhalten, dass Optimierungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Die Regierung beantragte Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Der Grosse Rat folgte diesem Antrag und nahm den Vorstoss unter gleichzeitiger Abschreibung mit 94 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung an.

c. Interpellation Schnegg, eingereicht am 31. Januar 2007

«Anpassung der Einsatzkostenverordnung

... Bis 1999 war der Verteilschlüssel der Beiträge noch ungerechter als heute. Eine erste Korrektur in die richtige Richtung wurde bereits vorgenommen. Dennoch wäre ein noch gerechterer Tarif sehr wünschenswert.

Da einige Gemeinden offensichtlich benachteiligt sind, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist die Gleichbehandlung aller Gemeinden für die Regierung ein prioritäres Ziel?
- 2) Ist die Regierung bereit, die Berechnungsgrundlage für die Stiftungsfinanzierungen zu überprüfen?
- 3) Wenn ja: Könnte die Regierung die Anwendung eines gerechteren Tarifs in Betracht ziehen, der auf den Tabellen basiert, die den Finanz- und Statistikämtern zur Verfügung stehen, und die es erlauben, für jede Gemeinde des Kantons Bern einen Beitrag zu bestimmen, der in direktem Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl steht?»

Aus der Antwort des Regierungsrates vom 13. Juni 2007 (Stichworte):

- Vor 1999 keine verbindliche Lösung für eine solidarische Tragung von hohen Einsatzkosten unter den Gemeinden vorhanden.
- Hinweis auf ALG und Gründung der Stiftung.
- Hinweis auf Vorstösse Bernasconi und Frainier von 1999 (fehlende politische Akzeptanz, deshalb Rückzug der Motion)
- Vergleiche Hochwasser 2005

Gemeinde	Leistung der EKV pro Einwohner	Beitragspauschale pro Einwohner
Bern	CHF 21.80	CHF –.20
Brienz	CHF 121.04	CHF 1.71
Diemtigen	CHF 86.86	CHF 1.94
Gündlischwand	CHF 27.04	CHF 2.25
Lütschental	CHF 50.78	CHF 2.26
Thun	CHF 2.76	CHF 0.59

- Durchschnittliche Beitragspauschale pro Einwohner ca. CHF 1.40
Bei Berechnung der Beitragspauschalen linear pro Einwohner je Gemeinde müsste die Stadt Bern einen Betrag von CHF 171 218.00, Brienz dagegen von «nur» CHF 4 098.00 bezahlen / politisch nicht realisierbar!
- Frage 1: Ja
- Frage 2: Theoretisch denkbar/geltende Verordnung ist optimaler Kompromiss zwischen Solidarität, Gerechtigkeit, Einfachheit und Transparenz.
- Frage 3: Gestützt auf die Gesamtbeurteilung ergibt sich für die kleinen und kleinsten Gemeinden keine Ungleichbehandlung, deshalb Überprüfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.
Gemäss Tagblatt des Grossen Rates vom 11. September 2007 erklärte sich der Interpellant als teilweise befriedigt und gab keine Erklärung ab.

7 Wie geht es weiter?

Mit unserem Rückblick starteten wir im bernischen Katastrophenjahr 1990. Öffnen wir den Blickwinkel, so ist gemäss Statistiken der Münchner Rück die Zahl der so genannten grossen Naturkatastrophen von 20 in den fünfziger Jahren auf 82 in den neunziger Jahren gestiegen. Darunter werden Naturkatastrophen verstanden, die die Selbsthilfefähigkeit der betroffenen Regionen deutlich übersteigen und überregionale Hilfemassnahmen erfordern.

Die neunziger Jahre markieren denn auch in der Versicherungsgeschichte einen traurigen Höhepunkt bezüglich registrierter Katastrophenschäden weltweit. Gemäss der gleichen Quelle stiegen die durch Naturkatastrophen begründeten volkswirtschaftlichen Schäden in den letzten 50 Jahren von 38,5 Mia. USD in den fünfziger Jahren, 69,0 Mia. (versicherte Schäden: 6,6 Mia.) USD in den sechziger, 124,2 Mia. (11,3) USD in den siebziger und 192,9 Mia. (23,9) USD in den achtziger Jahren auf 535,8 Mia. (98,8) USD in den neunziger Jahren (jeweils gerechnet in Werten des Jahres 1998).

Anteile der Hauptgefahren

Erdbeben	35 %
Sturm	28 %
Überschwemmungen	30 %

Der weltweit führende Rückversicherer gibt als Gründe für diese gewaltige Steigerung u. a. an:

Das Wachstum der Städte: 1950 lebten noch knapp 30 % der Weltbevölkerung (damals rund 2,5 Milliarden Personen) in Städten, heute sind es rund 50 % und – nach Schätzungen der UNO – 2035 dürften es schon über 60 % (von 8,3 Milliarden Personen) sein.

Die Katastrophenauffälligkeit der modernen Industriegesellschaften:

Höhere Interdependenz und komplexere Infrastruktur

Am 9. Oktober 2008 führt die GVB als Trägerin – zusammen mit dem Hauptpartner BKW, verschiedenen Science-, Netzwerk- und Medienpartnern – das 2. Nationale Klimaforum «ClimateForum» durch. In seinem Vorwort zum Prospekt schreibt Ueli Winzenried (Vorsitzender der Geschäftsleitung der GVB) u. a.: «Es kann nicht überraschen, dass die Zukunft unsicher ist. Wir Menschen sind von der Gunst des Klimas abhängig. Daher kann es nicht gleichgültig sein, was mit unserem Klima geschieht. Doch: Wer sich selber ein Bild machen will, versinkt in der Informationsflut. Allein der Suchbegriff «Klimawandel» in den Internet-Suchmaschinen ergibt mehrere Millionen Ergebnisse. Die Klimaproblematik bleibt aktuell, als Informationsaufgabe gegenüber der Öffentlichkeit und als Herausforderung für die Wissenschaft und die Wirtschaft. Obwohl für die Wissenschaft noch viele Antworten zu den Auswirkungen der gemachten Prognosen offen sind und die Wirtschaft sich in einer Kontroverse zwischen Aufwand und Ertrag befindet – die Klimaveränderung müssen wir als die Herausforderung begreifen. Aus der Bedrohung wächst die Kraft für die Innovationen.

Wir stellen fest: Die Frequenz heftiger Elementarereignisse steigt. Der Kanton Bern ist aufgrund seiner Lage und seines Wasserhaushaltes von Elementarschäden verstärkt betroffen. Im Jungfraugebiet z. B. verzeichnet man die höchsten Niederschläge in ganz Mitteleuropa. Durch das starke Gefälle werden Massenbewegungen begünstigt (Murgänge, Lawinen). Es lässt sich nicht wegdiskutieren, dass wir in Zukunft vermehrt mit solchen Ereignissen, aber auch mit Hochwasser, zu rechnen haben.

Die Lage wird zusätzlich verschärft durch die starke landwirtschaftliche und touristische Nutzung unseres Gebietes und die damit einhergehende Instabilität des Untergrundes. Fast bei jeder Wittersituation mit Gefahrenpotenzial im Kanton Bern gibt es ein Gebiet, das besonders exponiert liegt und dem Wetter eine Angriffsfläche bietet, wie z. B. das Gantrisch- und das Napfgebiet. Aber auch anderswo im Kanton können sich durchziehende Gewitter weiter intensivieren. Wir tun also gut daran, uns mit dem Klimawandel und seinen Folgen zu beschäftigen.

Die folgenden Ausführungen sind dem ersten Bericht vom 20. Juni 2007 an den Bundesrat zum Schutz kritischer Infrastrukturen entnommen

Infrastrukturen bilden eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren vieler gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Prozesse. Sie lassen sich zu Sektoren zusammenfassen, zu denen beispielsweise Energieversorgung, Verkehrswesen, Informations- und Kommunikationstechnologien, Finanzwesen, Trinkwasser- und Lebensmittelversorgung sowie Gesundheitswesen gehören. Der Grad der Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen beeinflusst die Lebensqualität einer Gesellschaft, die Wertschöpfung der Wirtschaft und die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung.

Auf allen staatlichen Ebenen ist eine zielgerichtete Massnahmenplanung unabdingbar, für die der Risikomanagement-Kreislauf (nach Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS) angewandt werden sollte:

Ereignis		
Begrenzung des Ausmasses	Einsatz	Alarmierung Rettung Schadenwehr Info/Verhaltensanweisungen
	Instandstellung	Provisorische Instandstellung Ver- und Entsorgung Transportsysteme Kommunikation Finanzierung Rechtliche Regelungen (Notrecht)
Verringern der Verletzlichkeit	Wiederaufbau	Definitive Instandstellung Rekonstruktion Erhöhung der Widerstandsfähigkeit Finanzierung
	Prävention	Raumplanerische Massnahmen Baulich-technische Massnahmen Biologische Massnahmen
	Vorsorge	Organisation Mittelplanung Einsatzplanung Ausbildung Finanzielle Vorsorge (Versichern)
		Warnung Information

Unsere Einsatzkostenversicherung lässt sich an zwei Stellen in diesem Kreislauf einfügen, nämlich

- bei der Vorsorge (Schaffung der Rechtsgrundlagen, Gründung und Tätigkeit der Stiftung, Mittelbeschaffung) und
- zwischen Einsatz und Instandstellung (Leistung von Beiträgen an die Einsatzkosten der Gemeinden).

In den vergangenen zehn Jahren haben uns die Hochwasserereignisse am meisten beschäftigt. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass verschiedentlich Hochwasser aufgetreten sind, die sich mit jenen von 1999 vergleichen lassen:

Juni 1566	Auslöser waren ergiebige Niederschläge und gleichzeitiges Abschmelzen grosser Schneemassen.
Juni 1817	Gründe: schneereicher Winter 1815/1816, Schneefälle im Sommer 1816, schneereicher Winter 1816/1817, nasskaltes Frühjahr 1817.
Juni 1910	Gründe: hohe Niederschläge im Januar (Alpen und Mittelland), Februar/März zu warm, April erneuter Wintereinbruch, Juni extreme Niederschläge, Schneeschmelze.
Sommer 1970	Gründe: grosse Schmelzwassermengen und starke Gewitter.

Diese – und diejenigen in unserem Betrachtungszeitraum – Ereignisse sind offensichtlich nicht einmalige Erscheinungen. Es muss auch in Zukunft mit ähnlichen Hochwassern gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass der schweizerische Hochwasserschutz, als Teil der Infrastruktur, lange vor der modernen Klimadebatte entstanden ist. Als seine Geburtsurkunde gilt das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei, mit dem die sich immer schneller industrialisierende Schweiz auf das infrastrukturelle Hochwasserproblem reagierte. Heute ist der komplexe Bereich der Naturgefahren, darunter auch der Schutz von Hochwasser, ziemlich umfassend in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Die Kosten des Hochwasserschutzes sind eng verbunden mit der ungebremsten Ausdehnung der Siedlungsfläche, die zudem auch heute noch nicht immer an geeigneten Orten erfolgt. Die Erneuerung allein von (älteren) Fluss- und Kanaldämmen dürfte in den nächsten zwei Jahrzehnten rund 10 Mia. Franken kosten. Im Überschwemmungsjahr 2005 betrug das ordentliche Hochwasserbudget des Bundes 60 Mio. Franken! Das ist angesichts der immer deutlicher werdenden Zukunftsaufgaben um Dimensionen zu wenig, selbst wenn man sich vor Augen hält, dass der Hochwasserschutz eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden ist. *Nach Neue Zürcher Zeitung (NZZ) 18.8.2007*



Brienz,
Unwetter 2005

8 Anhang

8.1 Finanzielle Leistungen der Stiftung an die Gemeinden 1999–2008 (effektive Zahlen)

Jahr	Ereignis	Leistungsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden in CHF	Beitrag in CHF
1999	Lawinen	3 950 224.80	2 000 000.00
	Hochwasser	4 407 493.00	2 000 000.00
	Lothar	555 004.80	236 093.05
2000	Unwetter (2 Gemeinden)	571 510.25	441 510.25
2001	Grossbrände	146 906.50	71 906.50
2002	Unwetter (7 Gemeinden)	1 109 610.80	897 624.30
2003	Grossbrand	21 003.90	1 003.90
2004	Lawine/Unwetter/Grossbrand	561 116.75	479 116.75
2005	Hochwasser/Brand	9 390 877.95	2 019 738.75
2006	Unwetter (1 Gemeinde)	58 254.00	46 254.00
2007	Hochwasser/Brand	2 316 790.80	1 594 395.55
2008	Unwetter/Brände	194 186.90	146 936.90
	Total	23 282 980.45	9 934 579.95

Leistungen der Hilfswerke

1999	Lawinen CHF 699 255.00/Hochwasser CHF 847 419.00 (über EKV)
2005	Hochwasser CHF 10 510 000.00 (Spezialaktion; direkt an Gemeinden)

8.2 Einsatzkostenverordnung (neue Fassung in Kraft seit 1. Januar 2007)

521.14

17. März 1999

Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen (Einsatzkostenverordnung; EKV) *Titel Fassung vom 18.10.2006*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 73 und 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG [BSG 521.1]), *Ingress Fassung vom 27.10.2004* auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Die Verordnung regelt die Grundsätze, die Organisation und die Zuständigkeiten für die zu schaffende Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen *Fassung vom 27.10.2004*.

² Sie legt das Finanzierungssystem fest.

II. Grundsätze

Art. 2

Zielsetzungen

Der nachfolgend geregelten Einsatzkostenversicherung liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:

a	Prinzip der Solidarität;
b	möglichst geringe finanzielle Belastung der Gemeinden;
c	rasche und unbürokratische Hilfe an die Gemeinden;
d	kostengünstige Administration;
e	Geschäftsführung ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

Art. 3

Versicherte Ereignisse

- ¹ Die Versicherungsdeckung beschränkt sich auf überraschend eintretende Ereignisse, insbesondere Natur- und Zivilisationsereignisse, die für die betroffene Gemeinde zu einer Katastrophe oder Notlage führen. *Fassung vom 27.10.2004*
- ² Ausgenommen von der Deckung sind nicht überraschend eintretende Ereignisse wie lang andauernde Trockenheit, aussergewöhnliche Kälteperioden, Epidemien, Verstrahlungen und Migrationsbewegungen.

Art. 4

Versicherte Leistungen

- ¹ Versichert sind die Einsatzkosten der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen für *Einleitungssatz Fassung vom 27.10.2004*

a	die Schadenbekämpfung;
b	die Sofortmassnahmen zur Verhütung weiterer Schäden;
c	die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen;
d	die Räumungsarbeiten, soweit sie für die Tätigkeiten gemäss den Buchstaben a bis c unmittelbar erforderlich sind. <i>[Fassung vom 27.10.2004]</i>

- ² Versichert sind nur die den Gemeinden verbleibenden Nettokosten.
- ³ Es besteht ein Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen.
- ⁴ Nicht unter die Versicherungsdeckung fallen die Kosten für die Instandstellung, die Prävention sowie allfällige Kulturschäden.

Art. 5

Finanzierungsgrundsätze

Die Versicherung wird durch feste Pauschalbeiträge aller bernischen Gemeinden finanziert. Dabei gilt, dass über ein Minimalkapital hinaus nur soweit Pauschalbeiträge eingefordert werden, als es die Schadenereignisse bzw. die Aufwendungen der Stiftung nötig machen.

Art. 6

Verwirkung

Versicherungsansprüche von Gemeinden, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt. *Fassung vom 27.10.2004*

III. Rechtsform**Art. 7**

Stiftung

Die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden hat die Rechtsform einer selbstständigen Stiftung des privaten Rechts.

Art. 8

Organe

Organe der Stiftung sind

a	der Stiftungsrat, mehrheitlich bestehend aus Gemeindevertretern;
b	der Ausschuss des Stiftungsrates;
c	die Geschäftsstelle;
d	die unabhängige Kontrollstelle.

IV. Zuständigkeiten

Art. 9

Regierungsrat

Der Regierungsrat gründet die Stiftung durch Genehmigung der Stiftungsurkunde und wählt den Stiftungsrat und seinen Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren sowie die Rekurskommission.

Art. 10

Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, mehrheitlich zusammengesetzt aus Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinden.

² Der Stiftungsrat wählt

a	den dreiköpfigen Ausschuss
b	die Kontrollstelle

³ Er erlässt das Stiftungsreglement und überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsstelle. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

⁴ Er kann Rückversicherungsverträge abschliessen.

Art. 11

Ausschuss

¹ Der Ausschuss bereitet auf Grund der Vorschläge der Geschäftsstelle die Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor.

² Er orientiert laufend den Stiftungsrat.

Art. 12

Geschäftsstelle

¹ Die GVB führt die Geschäfte der Stiftung gegen angemessene Entschädigung.

² Sie bereitet die Entschädigungsentscheide vor.

Art. 13

Kontrollstelle

Für die Revision der Jahresrechnungen ist ein unabhängiges, ausgewiesenes Unternehmen zu bezeichnen.

V. Finanzierung

Art. 14

Beitragsleistung

¹ Jede Gemeinde leistet Beiträge an die Einsatzkostenversicherung in Form fester Pauschalen gemäss Tabelle im Anhang. *Fassung vom 27.10.2004*

² Die Beitragspauschale beträgt mindestens 375 Franken und höchstens 50 000 Franken. *Fassung vom 18.10.2006*

³ Unter Vorbehalt von Artikel 5 entrichtet jede Gemeinde ab dem Jahr 2000 ihre Beitragspauschale jährlich. Pro Kalenderjahr ist die Leistungspflicht der Gemeinden auf den zweifachen Pauschalbeitrag begrenzt. *Fassung vom 27.10.2004*

⁴ Versicherungsleistungen und Kosten sind dem Gesamtbetrag dieser Pauschalbeiträge zu belasten. *Fassung vom 27.10.2004*

⁵ ... *Aufgehoben am 27.10.2004*

⁶ Nötigenfalls bevorschusst die GVB geschuldete Versicherungsleistungen. Dabei verrechnet sie einen Zins zum jeweiligen Satz für Gemeindedarlehen der Berner Kantonalbank (BEKB).

Art. 15

Leistungsbegrenzung

¹ Die Versicherung leistet höchstens sechs Millionen Franken pro Kalenderjahr.

² Die Versicherungsleistungen sind für die einzelnen betroffenen Gemeinden verhältnismässig zu kürzen, wenn die Grenze gemäss Absatz 1 überschritten wird.

³ Der Stiftungsrat kann Akontozahlungen ausrichten. *Fassung vom 18.10.2006*

Art. 16

Selbstbehalt

Pro Ereignis trägt jede betroffene Gemeinde einen Selbstbehalt, der das Siebenfache ihres einfachen Pauschalbeitrags, jedoch mindestens 5000 Franken beträgt. *Fassung vom 18.10.2006*

VI. Rechtspflege

Art. 17

Rekurs

¹ Gegen Entscheide des Stiftungsrates kann die betroffene Gemeinde innert 30 Tagen Rekurs einlegen.

² Rekursinstanz bildet eine dreiköpfige Rekurskommission, die vom Regierungsrat gewählt wird.

³ Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

⁴ Für das Verfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Vorbezug

Ein Bezug der Beitragspauschalen ist bereits ab dem Jahr 1999 möglich, sofern das Schadensgeschehen dies notwendig macht.

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung von Art. 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 [BSG 103.1] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 17. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Anhang I

Finanzierung (Art. 14)

Jede Gemeinde leistet Beiträge an die Einsatzkostenversicherung in Form fester Pauschalen gemäss nachstehender Tabelle:

Einwohner	einfacher Pauschalbeitrag CHF	Einwohner	einfacher Pauschalbeitrag CHF
< 100	375.–	3501– 4000	10 500.–
101– 250	750.–	4001– 5000	12 000.–
251– 300	900.–	5001– 6000	15 000.–
301– 400	1 200.–	6001– 7500	18 000.–
401– 500	1 500.–	7501– 8000	22 500.–
501– 750	1 800.–	8001– 10000	24 000.–
751–1000	2 250.–	10001– 15000	30 000.–
1001–1500	3 000.–	15001– 20000	33 000.–
1501–2000	4 500.–	20001– 50000	36 000.–
2001–2500	6 000.–	50001–100000	37 000.–
2501–3000	7 500.–	>100000	50 000.–
3001–3500	9 000.–		

Fassung vom 18. 10. 2006

Anhang II

17.3.1999 V

BAG 99–29, in Kraft am 1.4.1999

Änderungen

27.10.2004 V

über den Bevölkerungsschutz, BAG 04–91 (Art. 60), in Kraft am 1.1.2005

18.10.2006 V

BAG 06–108, in Kraft am 1.1.2007

8.3 Benutzte Quellen

1. Rechtserlasse
 - Gesetz über ausserordentliche Lagen im Kanton Bern (ALG)
 - Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG)
 - Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen (Einsatzkostenverordnung; EKV) vom 17. März 1999 (Fassung vom 18.10.2006)
2. Dokumente von Behörden
 - Tagblatt des Grossen Rates
 - Parlamentarische Vorstösse
 - Vorträge des Regierungsrates an den Grossen Rat mit Entwürfen für Gesetze
 - Vorträge der POM an den Regierungsrat
 - Regierungsratsbeschlüsse zum Thema
 - Staatsverwaltungsberichte
 - Medienmitteilungen aid/BUWAL
3. Berichte
 - Bericht vom 20.06.2007 an den Bundesrat zum Schutz kritischer Infrastrukturen
 - Studienbericht Nr. 10/2000 des Bundesamtes für Wasser und Geologie «Hochwasser 1999»
 - Schlussbericht VIVIAN, erstattet im Oktober 1993 von der Forstinspektion Oberland
 - Schlussbericht «Hochwasser 1999» des Regierungstatthalteramtes Thun
4. Geschäftsbericht
 - Gebäudeversicherung Bern (GVB)
 - Stiftung EKV
5. Artikel in der Presse
 - NZZ
 - Der Bund
 - Feuerwehrzeitung
6. Protokolle und Korrespondenz



Wilerau Oey, Dientigen,
Unwetter 2005

